



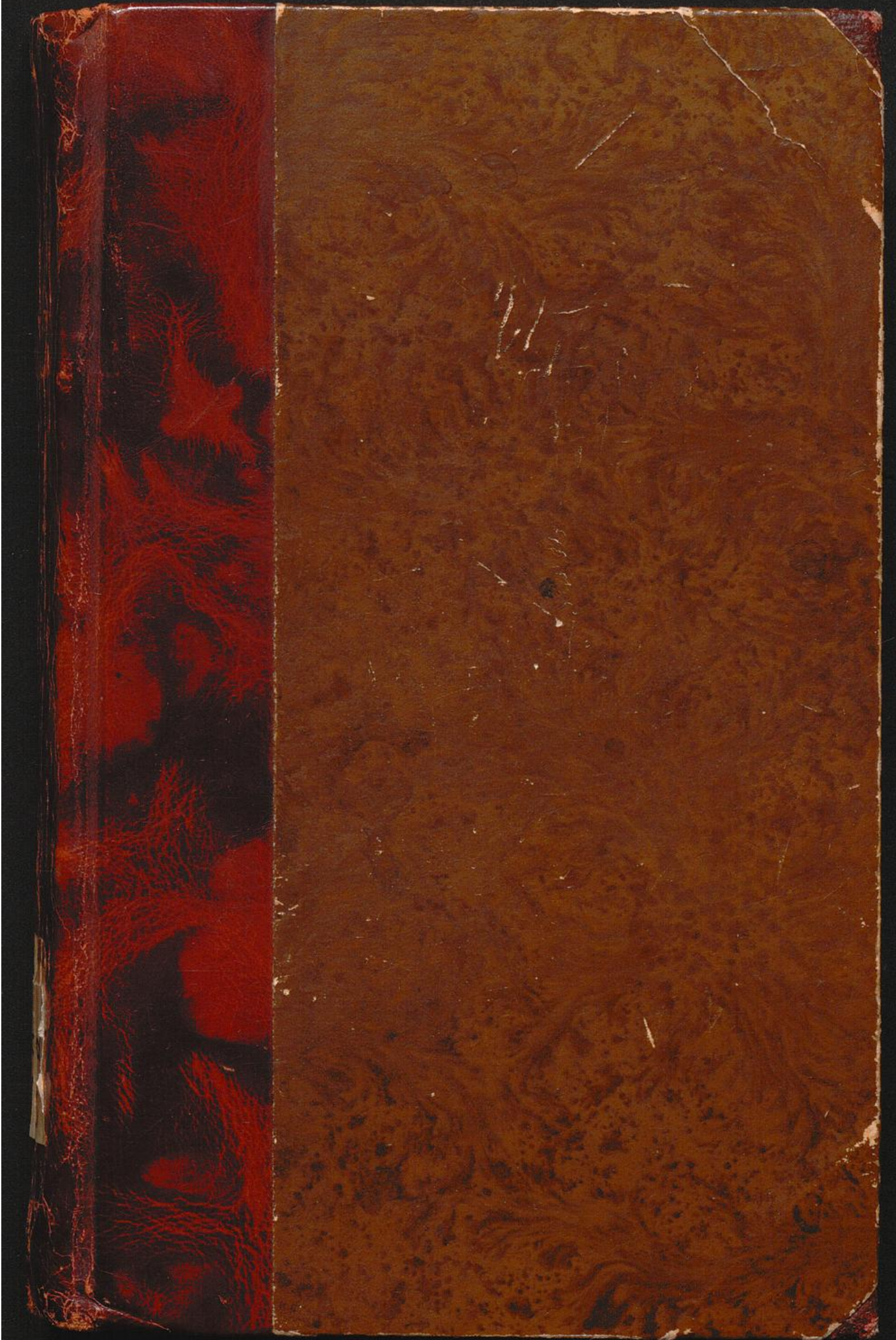
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Regeln des Paderbörnischen Clubs

Paderbörnischer Club

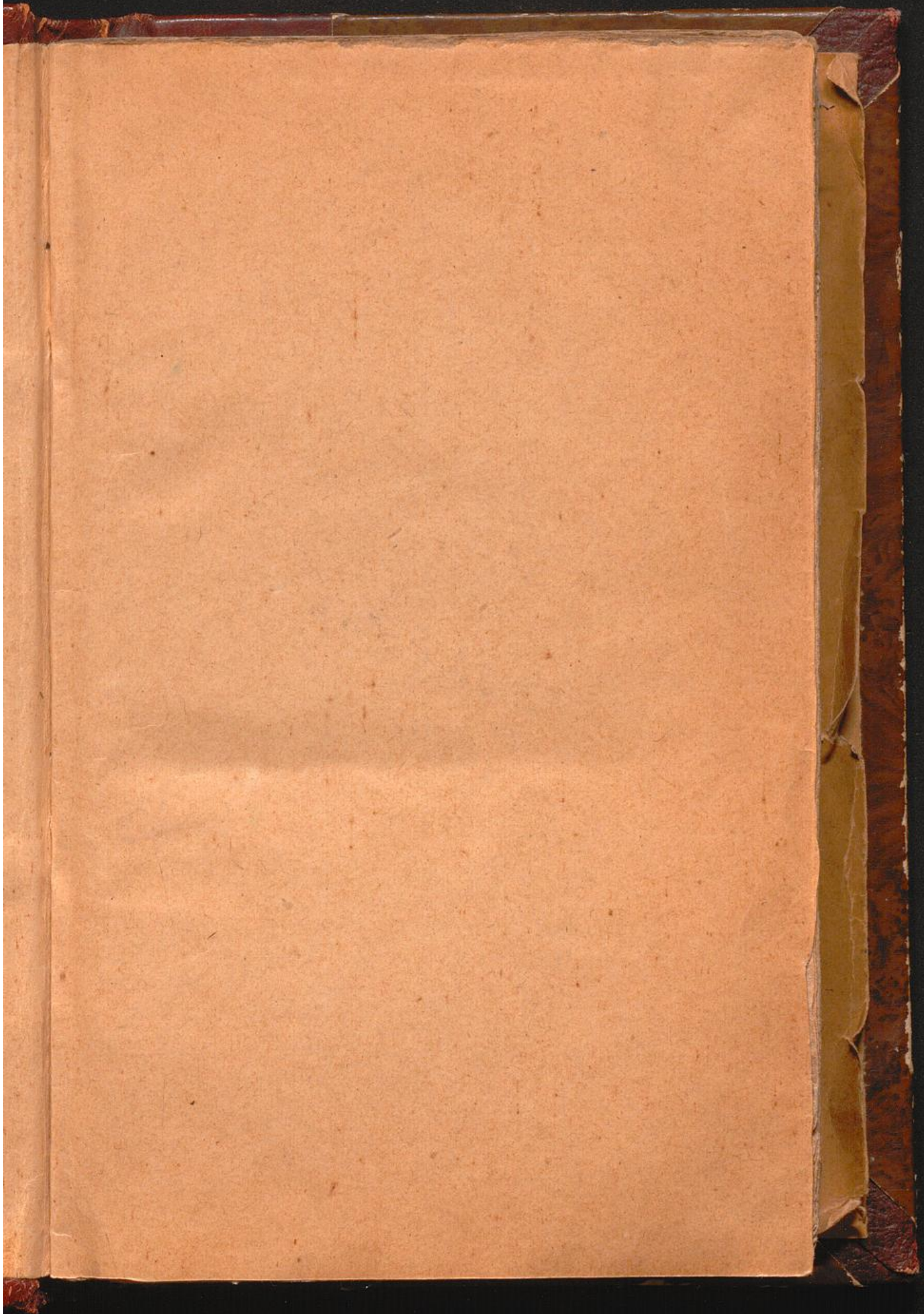
Paderborn, 1788

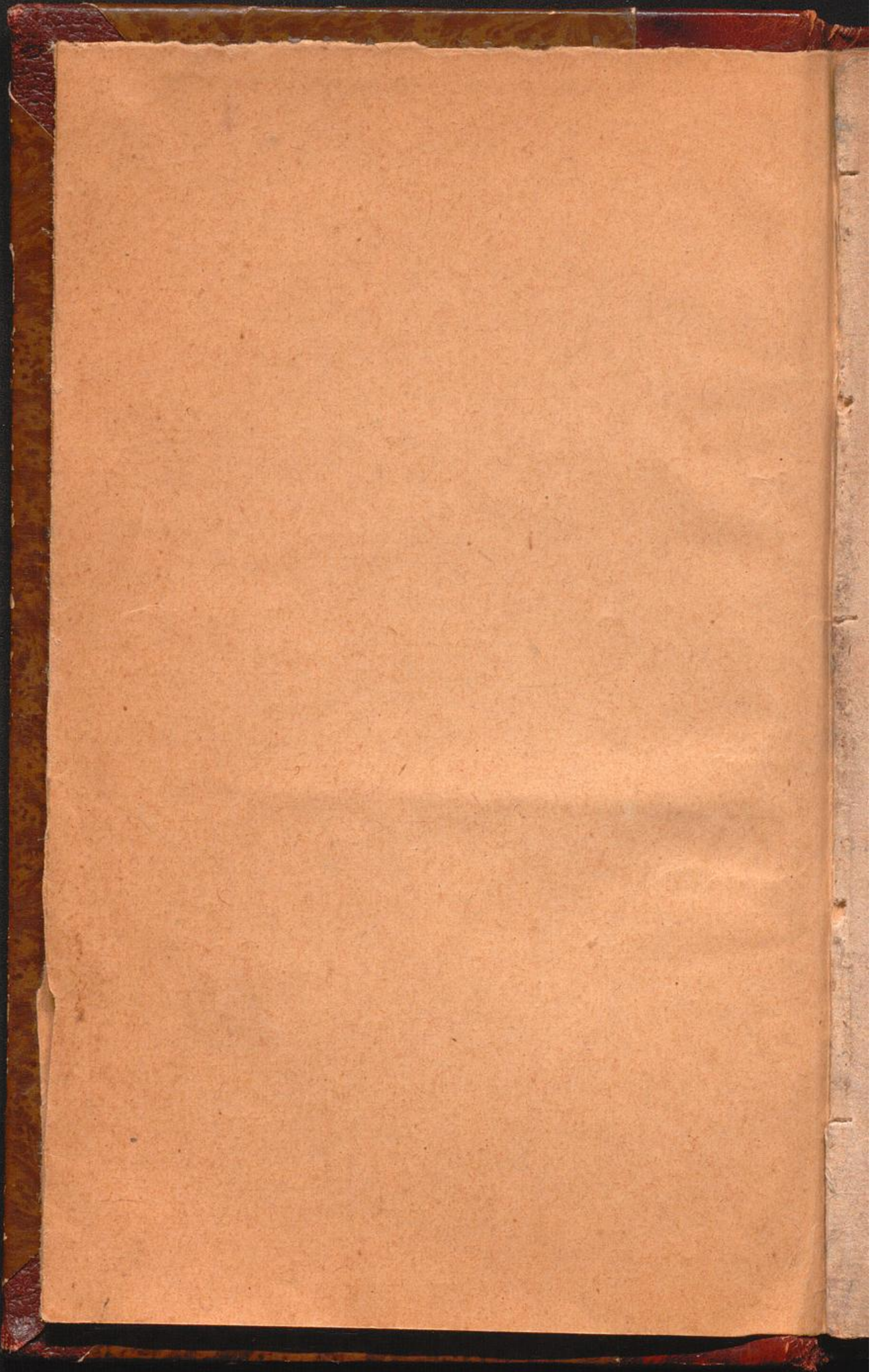
[urn:nbn:de:hbz:466:1-69364](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69364)



cool 303

~~A 2383~~





Regeln

des

Paderbörnischen

Clubs



Gedruckt zu Paderborn mit Wittnevenschen
Schriften 1788.

11. 1. 1. 2. 3. 4.

11. 1. 1. 2. 3. 4.

11. 1. 1. 2. 3. 4.

11. 1. 1. 2. 3. 4.

11. 1. 1. 2. 3. 4.



1) Ist eine anständige Freyheit die Stütze der Gesellschaft, wo man einen jeden ohne Rücksicht des Standes höflich begegnet.

2) Frauenzimmer, die ein jedes Mitglied von seiner Familie mitbringen kann, sind frey; bey denen sowohl als Herren aller Puz muß vermieden werden. *art. IV. § 1.*

3) Kann ein jeder einen fremden Einheimischen ein- für allemal, jedoch nicht *§ 2.*

X 2

ihor



art. III
§. i.

§ 6.

art. IV.
§ 3.

über drey mal, mitbringen; wollen sie dann noch ferner Theil an der Gesellschaft nehmen, müssen sie sich, nachdem dessen Name 8. Tage affigiret ist, ballotiren lassen, worzu zwey Drittel weißer Kugeln nöthig sind, welchemächst die geschene Ballotirung publiciret wird. Derjenige, der verlangt angenommen zu werden, muß sich durch ein Mitglied, oder durch den Herrn Secretär präsentiren lassen, und über die jährliche Abgabe noch eine halbe Louis d'or bey dem Eintritte zahlen.

4) Es soll einem jeden der Mitglieder erlaubt seyn, einen außerhalb der Stadt wohnenden Fremden von Condition, (wovon Handlungs-Bediente und Ladendiener ausgenommen)

men) jedoch jedesmal bey dessen
Aufenthalt nicht mehr als 8. Tage
einzuführen ; Ferner muß derselbe
sich wie §. 3. ballotiren lassen ; und
soll derjenige, so ihn hereinführet,
jedesmal für seinen mitbringenden
fremden Gast gut seyn. *art. II. § 3.*

§. 4

5) Auf dem Saal darf gar nicht Tabak
geraucht werden, nur auf dem Nes-
benzimmer ^{in dem Billiar} ~~linker Hand~~ steht es frey.

6) Findet alles Sammeln, es sey für Künst-
ler oder Arme, wie auch alles Aus-
spielen keinen Platz. *art. X*

7) Hunde dürfen gar nicht hereingebracht
werden.

8) Alle Hazardspiele sind verbothen.

9) Um alle Schwierigkeiten zu vermei-
den, werden diejenigen, so sich unge-



art. XI. { während betragen, und zum Streite
Anlaß geben, von der Gesellschaft
ausballotiret; auch darf niemand Zei-
tungen, oder sonstige der Club zuge-
hörende Bücher mitnehmen.

art. V. 10) Alle halbe Jahr, nämlich den ersten
Montag des Junners und des Julii,
ist eine General-Versammlung, in
welcher ein neuer Präsideut erwäh-
let, oder bestätigt wird; an welchen
beyden Tagen um 3. Uhr der An-
fang ist.

art. VIII. 11) Alle Monat wird Session, und Be-
rathschlagung auf den ersten Mon-
tag, des Nachmittags um 4. Uhr,
gehalten, woben die Herren Depu-
tirtten vorzüglich erscheinen, und die
§ i. { vorkommende Sachen in Ueberle-
gung,

gung, und die nöthigen Einrichtungen zur Relation bringen. Besondere Einrichtungen, Veränderungen, oder sonst etwas der gnnzen Gesellschaft angehend, wird nicht anderst, als bey den General-Versammlungen im Jenner und Julio beschlossen, und ausgemacht.

- 12) Es kann kein neues Mitglied, oder sonst etwas ballotiret werden, als auf den ersten Montag im Monat bey der ordinären Zusammenkunft, wo bey jederzeit die Herren Deputirte, oder deren Substituirte, und der Secretär zugegen seyn müssen; Mit weniger, als 18. oder 21. Mitglieder kann niemand ballotiret werden; und wer einmal deballotiret ist, kann ehender nicht, als nach Verlauf eines
- art. III.
§ 2.
§ 3.
X 4 nes



§ 7.

nes halben Jahres von dem Tage der Ballotirung an gerechnet, wiederum zur Aufnahme vorgetragen werden.

§ 8.

13) Keines der Mitglieder darf jemanden der einmal deballotiret, oder von der Gesellschafts-Liste ausgestrichen worden, wiederum in die Gesellschaft einführen.

art. III.

14) Wenn mehrere zur Aufnahme affigiret sind, und darüber zur Ballotirung geschritten wird, so muß mit jedem insbesondere solches vorgenommen werden; auch dürfen während der Ballotirung keine andere Sachen und Vorschläge bis zu dessen Ende zur Proposition gebracht werden.

§ 5.

15) Auf den zur Ballotirung festgesetzten ersten Tag des Monats wird
auf

auf den Schlag $\frac{1}{2}$ 5 Uhr, ohne auf
jemanden ferner zu warten, durch
die alsdann gegenwärtigen Mitglieds
der geschritten; die Ballotirung ges
chieht durch weiße und schwarze
Kugeln, wovon durch den beständis
gen Secretär, oder in dessen Ab
wesenheit durch einen deren Herren
Deputirten einem jeden anwesen
den Mitgliede eine weiße und eine
schwarze Kugel gegeben wird, da
mit ein jeder durch Einwerfung der
weißen Kugel als affirmativ, oder
der schwarzen Kugel als negativ,
sein Votum auf eine verdeckte Weise
gebe; welche im Trichter des Bal
lotirkastens eingeworfene Kugeln
nach geschehener Ballotirung öffent
lich gezählet, und die herausgekommene
Mehrheit der Stimmen pu

X 5

blis

arch. III.

§ 4.



bliciret wird. Die von einem jeden übrig behaltene zweite Kugel wird sogleich bey Einwerfung der ersten Kugel in eine besondere Röhre, oder sonstige bey dem rechten Ballotir-Kasten stehende Schachtel verdeckt geworfen.

16) Es kann ein Mitglied der Gesellschaft, derselben nicht anderst, als ein halb Jahr voraus, und bey einer General-Versammlung alle halbe Jahr aussagen.

Art. XII.

17) Ein Mitglied, welches der Gesellschaft einmal ausgesagt, oder dieselbe verlassen hat, kann niemals wiederum zur Aufnahme proponiret werden.

18) Ein jeder ist verbunden, jedesmal vor Ablauf des halben Jahres den
be

bestimmten Beytrag zur Casse dem Herrn Receptor einzuliefern, welcher Beytrag jeden Jahres von neuem nach der geschehenen Requisition, und öffentlichen Benennung der erforderlichen Kosten, in Proportion deren gegenwärtigen Glieder so viel wie möglich, eingetheilet wird; was etwa übrig ist, bleibt der Casse zur Bestreitung der Unkosten des folgenden Jahres. Sollten sich, wider Vermuthen, Saumselige finden, so werden solche nach verflossenem Jahre öffentlich angezeigt.

Art. IX.

19) Alle Einrichtungen, und Verordnungen werden von dem beständigen Herrn Secretär in ein eigends darzu verfertigtes Buch, welches er einem jeden, auf sein Begehren, in der

Art. VII.



der Gesellschaft vorzulegen hat, ein-
getragen, und im verschlossenen
Schranke aufbewahret, für welche bes-
ondere Bemühung der Herr Sec-
retär die Befreyung des jährlichen
Beitrags genießen wolle.

20) Die Erwählung oder Bestätigung
derer Herren Deputirten geschiehet
jedesmal in der ersten General-Vers-
ammlung im Januario durch Mehr-
heit der Stimmen und schriftlichen
Zetteln, worauf die Namen deren
Wählenden oder zu Confirmirenden
von jedem aufgezeichnet werden.

*art. V.
§ 7.*

21) Denen Herren Deputirten liegt ob,
art. VIII 1.) die etwa vorkommenden Zwi-
stigkeiten bezulegen; 2.) alle halbe
Jahr die vom Receptore geführte
Rech.



Rechnung nachzusehen; 3.) Die Anschaffung der Journale, Zeitungen und sonstige unter 15. Rthlr. sich belaufende Ausgaben zu besorgen. 4.) Die nöthigen Einrichtungen und Erfordernisse zu proponiren; bey dem Wirth des Gesellschafts-Hauses zu besorgen, daß derselbe seinem Contract gemäß die Zimmer jederzeit sauber, warm, und mit Lichter erleuchtet halte, auch den Preis der dort angeschlagenen Sachen nicht erhöhe, es sey dann, wenn die Citronen in höheren Preis steigen, welches vorbehalten wird.

22) Da nun in der heutigen Generalversammlung obige Regeln festgesetzt worden, so müssen sämtliche
Mit



Mitglieder, sie seyen gegenwärtig oder abwesend gewesen, diesen Verordnungen in allen Punkten nachleben.

23) Und da in heutiger General-Versammlung diese Verordnungen beliebt worden, so sollen solche auf Kosten der Gesellschaft gedruckt, ein Exemplar einem jeden Mitgliede mitgetheilet, und eins davon im Saal zu jedermans Nachricht affigiret werden. Keines von vorstehenden Punkten kann verändert werden, als nur durch Ballotirung in denen des Jahrs zweymal zu haltenden General-Versammlungen, indem dieses Reglement als eine gründliche Einrichtung zu betrachten ist, ohne welche die Fortdauer der Gesellschaft nicht bestehen kann.

Mora



Vorstehendes Reglement ist von gegenwärtig gewesenen Mitgliedern der Gesellschaft beschlossen.

Geschehen in der General-Versammlung. Paderborn den 26ten Julio lri 1788.

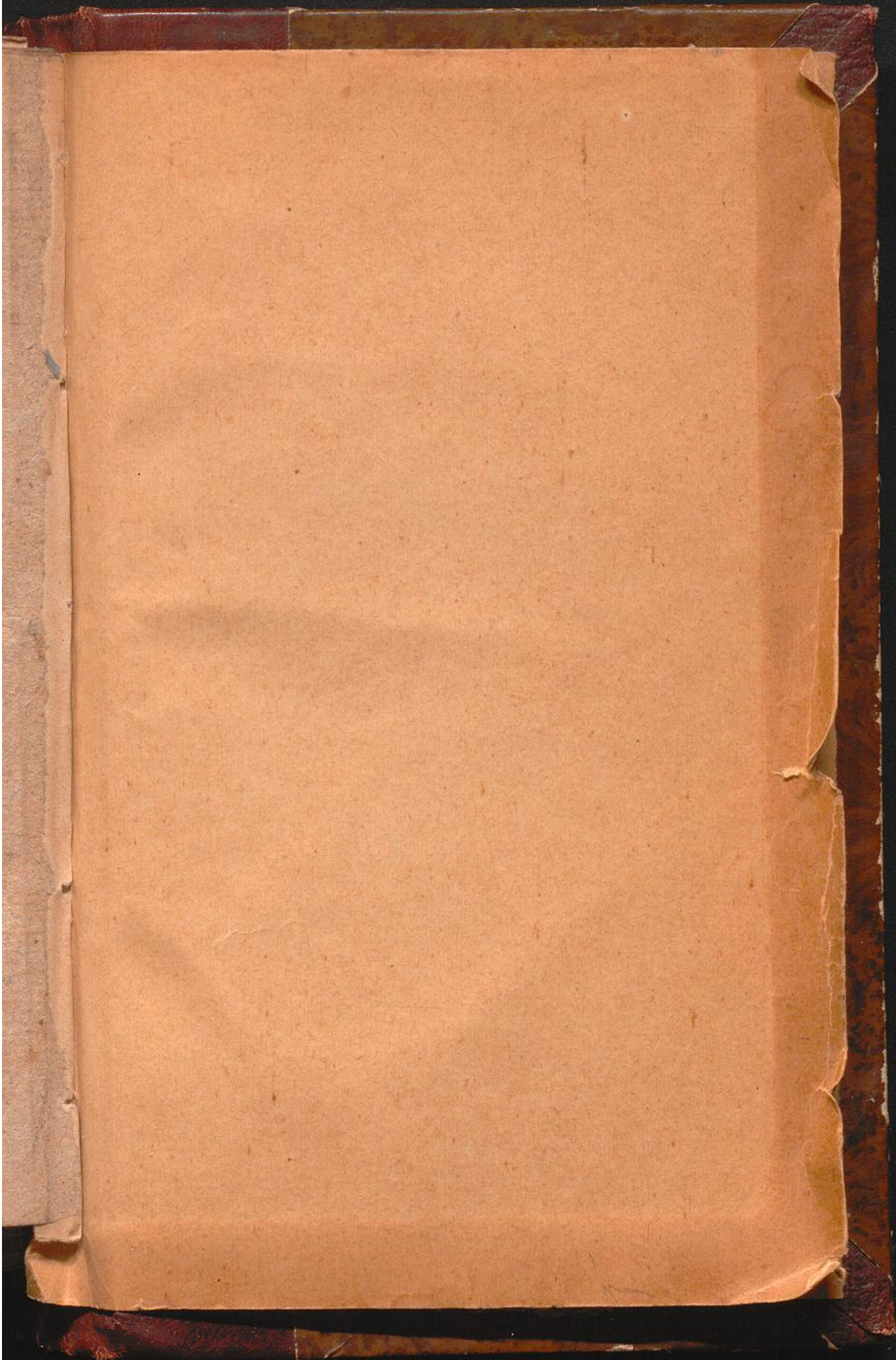


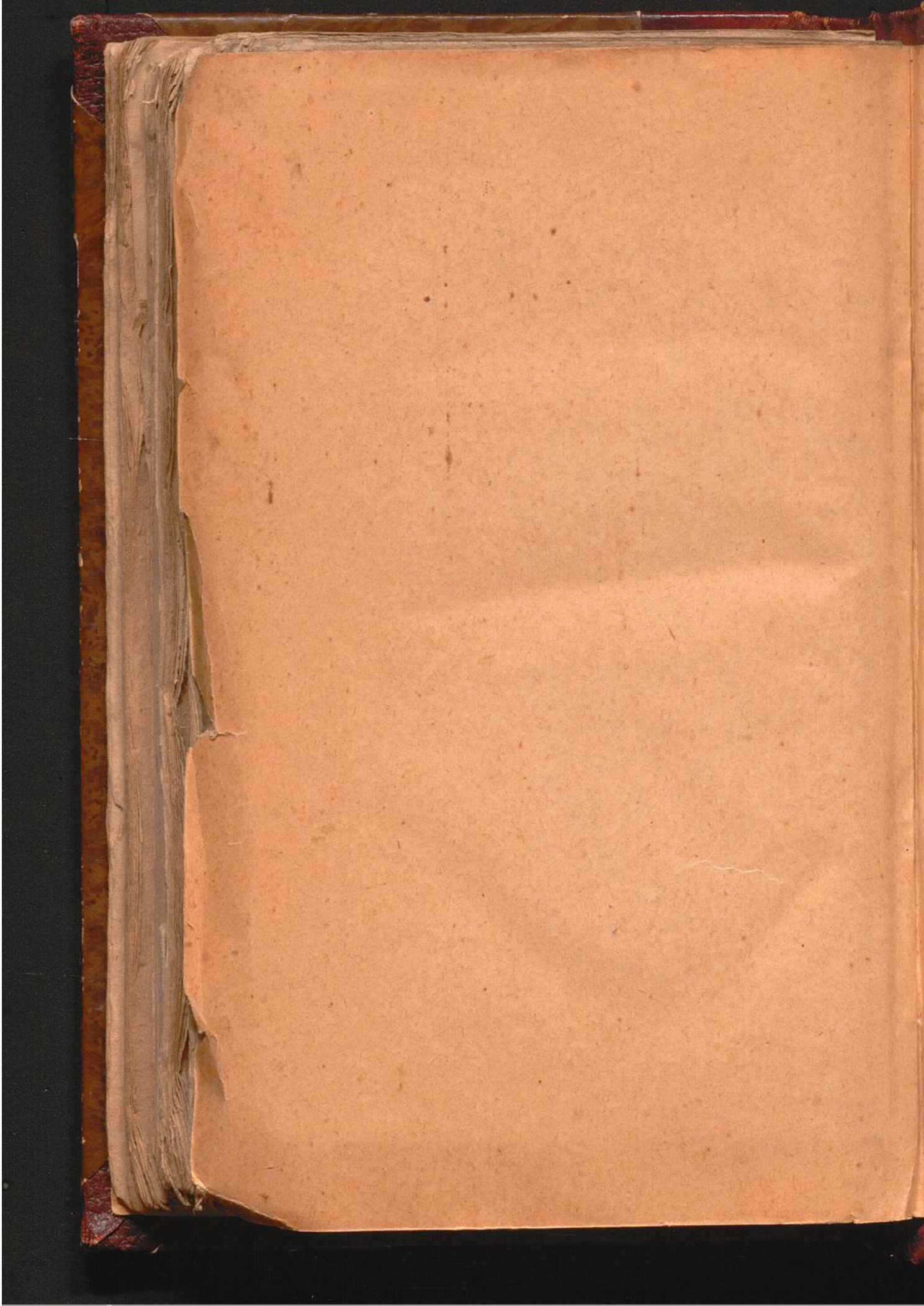
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

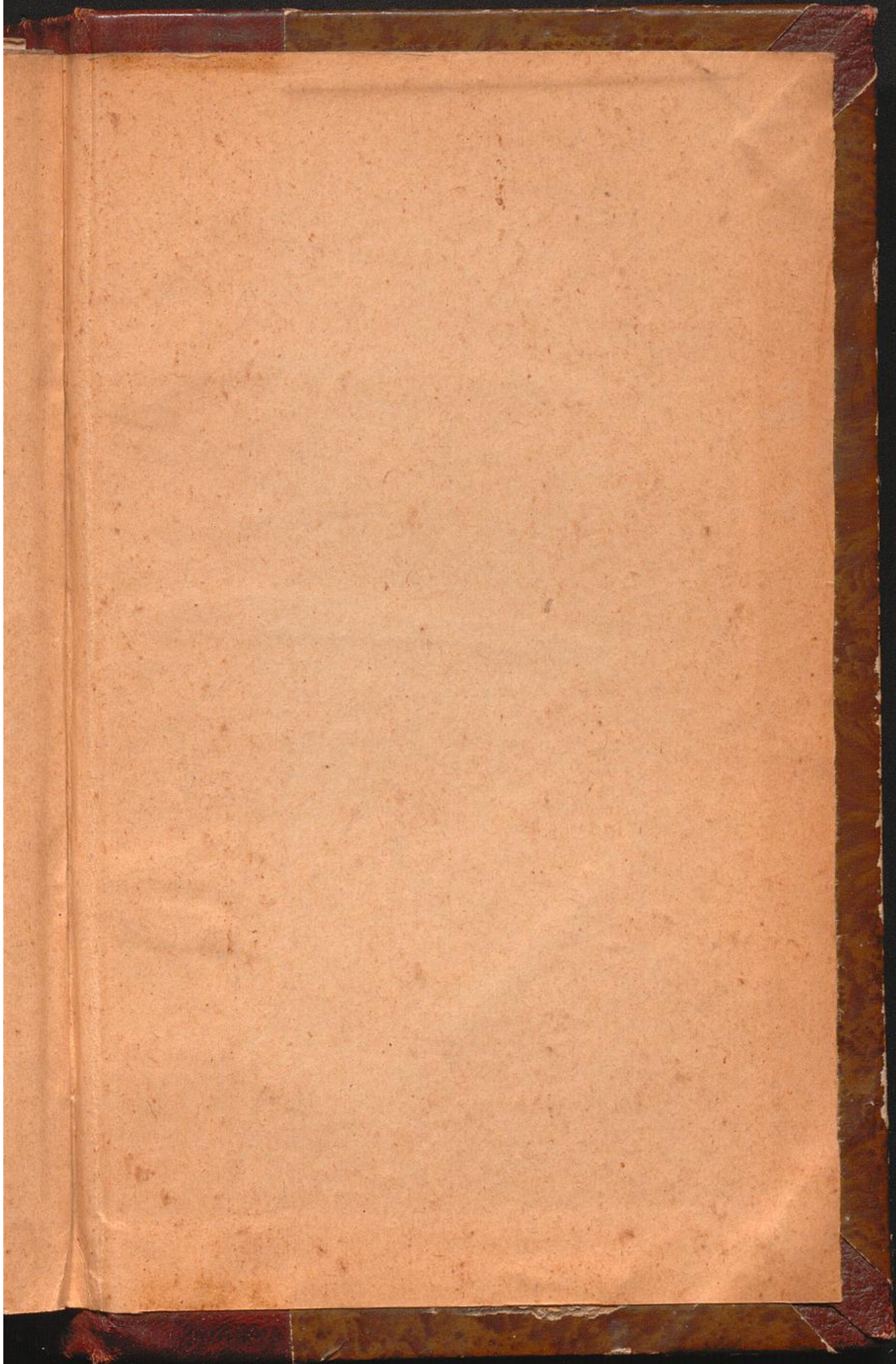
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

8

Da











Cod.
505